

BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2013 385 vom 15. Januar 2014

BE Verwaltungsgericht, 2014-01-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_100_2013_385

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2013 385 du 15 janvier 2014

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2013 385 del 15 gennaio 2014

Erwägungen

E. 1.1

In der Hauptsache ist über eine Baubeschwerde zu entscheiden. Dafür ist das Verwaltungsgericht gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 VRPG als letzte kantonale Instanz zuständig. Es ist deshalb auch für die Beurteilung der umstrittenen Sistierungsverfügung zuständig (Art. 75 Bst. a VRPG [Umkehrschluss]).

E. 1.2

Die getrennt eingereichten Beschwerden in den Verfahren 100.2013.385 und 100.2013.386 betreffen den gleichen Gegenstand, weshalb die beiden Verfahren nach Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zu vereinigen sind.

E. 1.3

Die Beurteilung von Beschwerden gegen Zwischenverfügungen fällt in die einzelrichterliche Kompetenz (Art. 57 Abs. 2 Bst. b des Gesetzes vom 11. Juni 2009

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 15.01.2014, Nrn. 100.2013.385/386U, Seite 4 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1).

E. 2.1

Die angefochtene Sistierungsverfügung ist eine Zwischenverfügung (Art. 61 Abs. 1 Bst. c VRPG), die nur selbständig anfechtbar ist, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (Art. 61 Abs. 3 Bst. a VRPG; Merkli/Aeschlimann/Herzog, Kommentar zum bernischen VRPG, 1997, Art. 49 N. 17, Art. 61 N. 3 ff. und 9) oder die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 61 Abs. 3 Bst. b VRPG). Dass Letzteres der Fall wäre, wird zu Recht von keiner Seite geltend gemacht.

E. 2.2

Ein nicht wieder gutzumachender Nachteil im Sinn von Art. 61 Abs. 3 Bst. a VRPG liegt vor, wenn ein schutzwürdiges Interesse an der sofortigen Aufhebung oder Abänderung der Zwischenverfügung gegeben ist. Es genügt ein tatsächlicher Nachteil; ein irreparabler Schaden ist nicht erforderlich. Ein tatsächliches Interesse ist ausreichend, sofern es der beschwerdeführenden Partei nicht bloss darum geht, eine Verteuerung oder eine aus wirtschaftlicher Sicht ungünstige Verlängerung des Verfahrens zu verhindern (BVR 2012 S. 97, nicht publ. E. 1.2.1 [bestätigt durch BGer 1P.91/2011 vom 26.10.2011], 2010 S. 411

E. 1.2.6 mit Hinweisen, beide auch zum Folgenden). In jedem Fall sind die Verhältnismässigkeiten zu würdigen. Es gibt keine einfache, allgemeingültige Umschreibung des nicht wieder gutzumachenden Nachteils; massgebend sind die Umstände des Einzelfalls. So kann die Sistierung eines Verfahrens für eine am raschen Verfahrensausgang interessierte Partei einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken. Das schutzwürdige Interesse kann aber auch in der Prozessökonomie liegen und wurde etwa bejaht zur frühzeitigen Klärung von wichtigen Verfahrensfragen oder bei grundlegenden prozessleitenden Anordnungen wie dem Entscheid über die Wahl eines bestimmten Verfahrens (Merkli/Aeschlimann/Herzog, Kommentar zum bernischen VRPG, 1997, Art. 61 N. 5; Martin Kayser, in Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, 2008, Art. 46 N. 11 f. mit weiteren Hinweisen). Der nicht wieder gutzumachende Nachteil muss von der Person nachgewiesen werden, die gegen die Zwischenverfügung opponiert (BVR 2001 S. 137 E. 1b).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 15.01.2014, Nrn. 100.2013.385/386U, Seite 5

E. 2.3

Die Beschwerdeführer machen geltend, der nicht wieder gutzumachende Nachteil bestehe für sie darin, dass die Sistierung des Beschwerdeverfahrens ihr Interesse an einem raschen Entscheid und damit an Klarheit und Rechtssicherheit missachte. Dem hält die Beschwerdegegnerin entgegen, dass aus objektiver Sicht auch ein bloss vorübergehendes Nichterstellen der Baute immer im Interesse der opponierenden Nachbarschaft liege. – Die BVE hat das Verfahren bis zum Inkrafttreten der Ausführungsgesetzgebung zum Zweitwohnungsverbot auf Bundesebene sistiert, damit die Beschwerdegegnerin ihr Projekt dann zumal in Kenntnis der genauen Rechtslage an die neuen Vorschriften anpassen oder gegebenenfalls darauf verzichten kann. Es trifft somit zwar zu, dass bis zum Inkrafttreten der neuen Vorschriften keine endgültige Klarheit, sondern eine gewisse Unsicherheit über die Rechtslage und die genauen Bauabsichten der Beschwerdegegnerin besteht. Das wäre aber nicht anders, wenn das Baubeschwerdeverfahren fortgeführt und mit dem von den Beschwerdeführern angestrebten Bauabschluss enden würde. Denn der Beschwerdegegnerin stünde es auch in diesem Fall frei, für ein an die neuen Vorschriften angepasstes Projekt erneut um eine Baubewilligung nachzusuchen. Insofern stellt sich die Situation für die Beschwerdeführer nicht anders dar und würde ihnen ein rascher Entscheid nicht besser dienen. Im Übrigen bedeutet eine Verfahrenssistierung immer eine Verzögerung. Der damit verbundene Nachteil trifft jedoch vorab die Bauherrschaft, die von der Sache her an einem raschen Entscheid interessiert ist, und nicht die Gegnerschaft, die das Bauvorhaben verhindern will, weshalb auch die bloss vorübergehende Nichtrealisierbarkeit des umstrittenen Bauvorhabens grundsätzlich in ihrem Interesse liegt (BVR 1993 S. 459 E. 3d, VGE 21454 vom 30.7.2002 E. 1a).

E. 2.4

Die Beschwerdeführer machen weiter geltend, der nicht wieder gutzumachende Nachteil liege darin, dass sie ihre Liegenschaften nicht oder jedenfalls nicht gleich lukrativ verkaufen könnten, solange Ungewissheit über das Bauvorhaben der Beschwerdegegnerin bestehe. Wie die Beschwerdegegnerin mit Recht entgegnet, behauptet keiner der Beschwerdeführer, dass er aktuell daran ist, seine Liegenschaft zu veräussern, so dass es sich bei diesem Vorbringen von vornherein um einen bloss hypothetischen Nachteil

handelt. Zudem müsste eine Käuferschaft ohnehin das Risiko in Kauf nehmen, dass die Beschwerdegegnerin ihre Absicht, das fragliche Grundstück zu überbauen, in die Tat umsetzt. Die Beschwerdegegnerin würde damit nichts anderes tun, als die Bauparzelle ihrer bestimmungsgemässen Nutzung zuzuführen. Dass und inwiefern die Beschwerdeführer deshalb einen geringeren Verkaufspreis für ihre Parzellen lösen können oder – wie der Beschwerdeführer 2 geltend macht

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 15.01.2014, Nrn. 100.2013.385/386U, Seite 6 – schadenersatzpflichtig würden, wenn eine potentielle Käuferschaft nicht über das hängige Verfahren informiert würde, vermögen die Beschwerdeführer nicht überzeugend darzutun und ist auch nicht ersichtlich.

E. 2.5

Obwohl bis zum Inkrafttreten der neuen Vorschriften zum Zweitwohnungsbau noch geraume Zeit vergehen dürfte, ist in der Sistierung des Bau- beschwerdeverfahrens folglich kein so gewichtiger Nachteil für die Beschwerdeführer zu erblicken, dass er die sofortige Anfechtbarkeit der Zwischenverfügung zu rechtfertigen vermöchte. Auf die Beschwerden ist deshalb nicht einzutreten.

E. 3.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens werden die unterliegenden Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 108 Abs. 1 VRPG). Auch bei vereinigten Verfahren sind die Kosten so zu verlegen, wie wenn die verschiedenen Eingaben getrennt behandelt worden wären (Merkli/Aeschlimann/Herzog, a.a.O., Art. 17 N. 4 und Art. 106 N. 3). Da in beiden Verfahren im Wesentlichen die gleichen Fragen zu beantworten waren, ist den Beschwerdeführern je dieselbe Pauschalgebühr aufzuerlegen. Verringert sich der Bearbeitungsaufwand durch die gemeinsame Behandlung, so ist diesem Umstand bei der Festsetzung der Verfahrenskosten Rechnung zu tragen (Merkli/Aeschlimann/Herzog, a.a.O., Art. 17 N. 7, Art. 103 N. 4).

E. 3.2

Im Weiteren haben die Beschwerdeführer der Beschwerdegegnerin deren Parteikosten zu ersetzen (Art. 108 Abs. 3 VRPG). Die Kostennoten des Anwalts und der Anwältin der Beschwerdegegnerin geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Demnach entscheidet die Einzelrichterin:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.